Deutscher Bundestag **Drucksache 19/9038**

19. Wahlperiode 03.04.2019

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/8532 –

Umgang der Bundesregierung mit enteigneten Mobilien aus der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht in der Nacht zum 9. Mai 1945 wurde Deutschland in vier alliierte Besatzungszonen aufgeteilt. Die sowjetische Besatzungszone entstand auf dem Gebiet der preußischen Provinz Brandenburg, dem Land Mecklenburg einschließlich Vorpommerns, dem neu geschaffenen Land Sachsen-Anhalt, dem Freistaat Sachsen sowie dem Land Thüringen. Als oberste Befehls- und Verwaltungsbehörde entstand die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD), die bereits im Spätsommer 1945 eine weitreichende Bodenreform verabschiedete und weiträumige, entschädigungslose Enteignungen anordnete. Darunter fielen nicht nur Großgrundbesitzer, sondern auch kleinere Betriebe, die von der SMAD als Kriegsverbrecher und aktive Mitglieder der NSDAP eingestuft wurden. Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahr 1990 wurden Stimmen laut, die nicht nur eine Entschädigung der in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) enteigneten Alteigentümer verlangten, sondern darüber hinaus auch die Rückgabe des zwischen 1945 und 1949 enteigneten Grund und Bodens. Die Bundesregierung wies diese Forderungen wiederholt mit dem Verweis zurück, die Sowjetunion habe die Beibehaltung der Bodenreformergebnisse als Bedingung für die Wiedererlangung der vollen Souveränität Deutschlands in den 2+4-Verhandlungen gestellt. Erwartungsgemäß klagten in den Folgejahren viele Alteigentümer auf Rückgängigmachung der Bodenreform. Das Bundesverfassungsgericht jedoch folgte der grundsätzlichen Argumentation der Bundesregierung und wies die Klagen ab. Es forderte die Bundesregierung aber auf, die Alteigentümer für den Verlust von Immobilien zu entschädigen und Mobilien prinzipiell vollumfänglich zurückzugeben. Der Deutsche Bundestag kam dieser Aufforderung 1994 mit der Verabschiedung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes nach. Ausgenommen von diesem Anspruch sind ehemalige, aktive Unterstützer (bzw. deren Erbberechtigte) des nationalsozialistischen und des kommunistischen Systems.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. April 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob sich heute noch mobile Kunst- oder Wertgegenstände im Besitz des Bundes oder in vom Bund geförderten Institutionen befinden, welche zur Zeit der sowjetischen Besatzungszone (8. Mai 1945 bis 7. Oktober 1949) auf dem Gebiet der ehemaligen DDR enteignet wurden?

   Wenn ja, um wie viele Gegenstände handelt es sich?

2. In welchen Institutionen bzw. Behörden befinden sich diese?

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

Im Kunstdepot des Bundes beim Bundesverwaltungsamt befinden sich zwei Kunstobjekte, die auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage in der damaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) enteignet, aber zwischenzeitlich restituiert (siehe auch Antwort zu Frage 3) wurden.

Im Bestand der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) befinden sich ebenfalls entsprechende Objekte. Dabei handelt es sich entweder um Fremdbesitz, der bis heute nicht inventarisiert ist, oder um inventarisierte Bestände, die wie SPK-Eigentum behandelt werden.

Die Anzahl dieser Objekte lässt sich im Bestand der SPK heute noch nicht beziffern, da ihre intensiv betriebene Erfassung und Erforschung noch andauert. Die Objekte werden unter den gleichen Bedingungen gelagert, wie alle Sammlungsbestände der Museen, Bibliotheken und Archive der SPK.

Gegenstände aus dem Zusammenhang der Bodenreform befinden sich auch im Bestand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG). Eine präzise Anzahl lässt sich nicht nennen, weil die SPSG keinen vollständigen Aktenbestand zu den sogenannten „Schlossbergungen“ hat, eine unbekannte Anzahl von Objekten, die im Zuge der Bodenreform in die Schlösserverwaltung gelangt waren, in den DDR-Kunsthandel kam und die Schlösser vor 1945 nur über Objektinventarbücher im Bereich Gemälde, Grafik und Skulptur verfügten und der Rest nur in Schlossinventaren erfasst war, wodurch kein Abgleich möglich ist. Die Provenienz dieser Objekte ist zum Großteil noch ungeklärt. Bei der SPSG wird seit Jahren kontinuierlich an der Klärung gearbeitet. Die bei der SPSG vorhanden Objekte befinden sich zum allergrößten Teil im Kunstgutdepot der SPSG, einige wenige sind auch museal ausgestellt. Alle deponierten oder in musealen Bereichen ausgestellten Stücke werden fachgerecht gelagert und gesichert.

In der internen Objektdatenbank des Deutschen Historischen Museums (DHM) sind inzwischen mehr als 266 000 Objekte erfasst, die aus dem Bestand des früheren Museums für Deutsche Geschichte der DDR übernommen worden sind. Eine Vielzahl der Objekte ist allerdings nicht im Jahr ihres Zugangs, sondern zum Teil erst Jahre und Jahrzehnte danach inventarisiert und der Zugang dokumentiert worden. Daher kann das DHM keine Aussage dazu treffen, wie viele der Objekte aus der Sammlung des Museums für Deutsche Geschichte aus der Zeit der SBZ tatsächlich ins Haus gekommen sind. Auch aufgrund der Menge an Objekten lässt sich nicht sagen, ob und wie viele Objekte aus Enteignungen während der SBZ im Bestand vorhanden sind, eindeutige Herkunftsbezeichnung sind nur in seltenen Fällen dokumentiert. Alle Sammlungsobjekte befinden sich in den Depots des Deutschen Historischen Museums und werden unter fachgerechten konservatorischen Bedingungen gelagert und betreut.

3. Gibt es konkrete Konzepte oder Handlungsanweisungen von Seiten der Bundesregierung, wie mit diesen Mobilien, die während der Zeit der sowjetischen Besatzungszone unrechtmäßig entzogen worden sind und aufgrund des Ausgleichsleistungsgesetzes hätten zurückgegeben werden müssen, verfahren werden soll?

Die beiden Kunstobjekte im Kunstdepot des Bundes beim Bundesverwaltungsamt wurden auf der Grundlage eines zwischenzeitlich bestandskräftigen Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg auf der Grundlage des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) an die Rechtsnachfolger des seinerzeit geschädigten Eigentümers restituiert. Die Restitutionsberechtigten wurden gebeten, die Objekte beim Bundesverwaltungsamt abzuholen.

Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall, ob ein Objekt während der sowjetischen Besatzungszeit unrechtmäßig entzogen worden ist. Ebenso ist es eine Entscheidung im Einzelfall durch die jeweilige Einrichtung und ihre Träger, wie mit einem solchen Objekt umzugehen ist.

4. Wo sind diese mobilen Kunst- und Wertgegenstände gelagert?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Sind diese Gegenstände allesamt fachgerecht gelagert und gesichert (Beleuchtung, Raumklima, Hängung etc.)?

Alle Objekte werden fachgerecht gelagert und gesichert. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

6. Gibt es in diesen Beständen Gegenstände, deren Provenienz bislang ungeklärt ist?

   a) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um die Provenienz dieser Gegenstände zu erforschen?

   b) Wie plant die Bundesregierung mit Gegenständen umzugehen, deren Provenienz ergibt, dass sie zu Zeiten der SBZ unrechtmäßig enteignet wurden?

   c) Plant die Bundesregierung in solchen Fällen, obwohl die Antragsfristen des Ausgleichsleistungsgesetzes abgelaufen sind, solche Gegenstände dennoch den ehemaligen Eigentümern zurückzugeben?

Die Fragen 6 bis 6c werden im Zusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Die Provenienz zu den beiden Kunstobjekten im Kunstdepot des Bundes beim Bundesverwaltungsamt wurde durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg im Rahmen des dortigen Restitutionsverfahrens geklärt.

Im Übrigen obliegt die Provenienzforschung zu den eigenen Beständen den jeweiligen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen.

Die SPK bemüht sich, die Eigentumsverhältnisse der Objekte aufzuklären, die sie als Fremdbesitz einordnet und die nie als Eigentum der SPK angesehen und daher nicht inventarisiert wurden. Zu diesem Zweck werden diese Bestände erforscht und die Ergebnisse veröffentlicht. Die Staatlichen Museen zu Berlin geben die „Dokumentation des Fremdbesitzes“ als Publikationsreihe für die wesentlichen

Sammlungen heraus. Die SPK steht außerdem für Anfragen von Einrichtungen oder Privatpersonen zur Verfügung, die Objekte vermissen und im Fremdbesitz der SPK vermuten.

Soweit es sich um inventarisierte Objekte handelt, können diese auch nur durch Provenienzforschung ausfindig gemacht werden. In diesem Bereich konnten bislang einzelne Projekte durchgeführt werden. Die Staatlichen Museen zu Berlin erforschen aktuell die Erwerbungen der Nationalgalerie Ost. Die SPK hat in Verfahren der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen bereits zahlreiche Rückgaben vorgenommen und erhält fortlaufend Anfragen zu Objekten aus den publizierten Katalogen.

Bei der SPSG wird seit Jahren kontinuierlich an der Provenienzklärung gearbeitet. Für die Mehrzahl der Objekte im Bestand des DHM ist ein konkreter Vorbesitzer nicht dokumentiert, meistens handelt es sich um sogenannte Übergaben aus dem Vorbesitz einer staatlichen Sozietät der DDR. Konkrete Provenienzketten lassen sich meist nicht erstellen. Seit Übernahme der Sammlungen des Museums für deutsche Geschichte durch das DHM werden Recherchen zu einzelnen Objekten und/oder Konvoluten durchgeführt. Zudem wird zur Zeit ein Forschungsprojekt zu Grundlagen der Objekttranslokationen in der SBZ und DDR in Kooperation mit dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste durchgeführt, um Netzwerke und Mechanismen der Objektverschiebungen zu recherchieren.

Die Akademie der Künste hat nach derzeitigem Kenntnisstand in den Archiven und Sammlungen keine mobilen Kunst- oder Wertgegenstände im Bestand, die zur Zeit der sowjetischen Besatzungszone auf dem Gebiet der ehemaligen DDR enteignet wurden. Dieser Befund wird aktuell durch Provenienzforschungen in die Tiefe gehend gesichert.

Das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien finanzierte Deutsche Zentrum Kulturgutverluste fördert in Umsetzung der „Grundlinien zur Erforschung der Kulturgutentziehungen in SBZ und DDR“ seit 2017 Projekte zur Grundlagenforschung zum Entzug von Kulturgut zwischen 1945 und 1949 wie auch von 1949 bis 1989/1990. Damit wird ein Beitrag zur Aufarbeitung der historischen Vorgänge und Strukturen, der Methoden beteiligter Behörden in der SBZ und der DDR, beteiligter Institutionen und Akteure sowie der Geschichte der Opfer bzw. der Geschädigten geleistet. Zu dieser Grundlagenforschung zählt auch das in Kooperation mit der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt 2018 begonnene Projekt „Die Moritzburg in Halle (Saale) als zentrales Sammellager für Kunst- und Kulturgut, das in der Provinz Sachsen durch die sogenannte Bodenreform enteignet und entzogen wurde“. In dem auf zwei Jahre angelegten Forschungsprojekt soll am Beispiel der Moritzburg der Umgang mit Kunst- und Kulturgut, das infolge der Bodenreform enteignet wurde, auf breiter Quellengrundlage erforscht und in einer Pilotstudie dargestellt werden. Die Fragestellung richtet sich auf den Verlauf und den quantitativen Umfang der „Sicherstellung“, die daran beteiligten Akteure, schließlich auf die museale Nutzung, die Vernichtung und die spätere kommerzielle Verwertung der Objekte auf dem Kunstmarkt.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Projekte zur Grundlagenforschung wird das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste Vorschläge unterbreiten, welche Schritte als notwendig erachtet werden, um weitere Forschungen mit dem Ziel durchführen zu können, eine genaue Kenntnis zum Umfang der entzogenen Kulturgüter und insbesondere zum Verbleib in öffentlichen Sammlungen in Deutschland zu erlangen.

7. Wie viele Anträge auf Rückübertragung von Mobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Folge des Ausgleichsleistungsgesetzes gestellt?

   a) Wie viele davon erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung einen positiven Bescheid?

   b) Wie viele Fälle wurden nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnt?

   c) Wie viel Fälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch heute in Bearbeitung?

8. Wie viele Mobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Ausgleichsleistungsgesetzes an ehemalige Eigentümer zurückgegeben?

9. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Rückübertragung verweigert, weil der damals Enteignete „dem nationalsozialistischen […] System […] erheblichen Vorschub geleistet hat“ (siehe § 1 Absatz 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes)?

10. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Rückübertragung verweigert, weil der damals Enteignete „dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat“ (siehe § 1 Absatz 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes)?

11. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Sinne des Ausgleichsleistungsgesetzes eine Entschädigung für die Enteignung von Immobilien zur Zeit der SBZ gezahlt?

12. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtsumme der Ausgleichsleistungszahlungen?

Die Fragen 7 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse vor. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) ist ausschließlich für die Bearbeitung von Anträgen auf Rückgabe von Vermögenswerten zuständig, die während der NS-Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurden (§ 1 Absatz 6 des Vermögensgesetzes). Im Rahmen der Annexbearbeitung zu Zweitgeschädigten wurden dort keine Anträge zu beweglichem Vermögen bearbeitet. Darüber hinaus sind ausschließlich die Länder für die Entscheidungen nach § 5 Ausgleichsleistungsgesetz zuständig. Dem Bund liegen keine Informationen zu den entsprechenden Entscheidungen der Länder vor. Das BADV kann in die Zahlungen der Länder nur anhand des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) einsehen. Mit dem HKR ist nicht festzustellen, welche Auszahlungen aus dem Entschädigungsfonds (§ 9 des Entschädigungsgesetzes), die durch die Länder veranlasst werden, aus den Bereich des Ausgleichsleistungsgesetzes bzw. des Entschädigungsgesetzes stammen. Es handelt sich hierbei nur um einen Titel. Genauso wenig kann das BADV feststellen, für welche Vermögenswerte die Auszahlungen erfolgt sind.

13. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Anspruchsberechtigung nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes in den ostdeutschen Bundesländern Flächen erworben?

Die Anzahl der Käufer wird nicht statistisch erfasst. Aus der Anzahl der Erwerbsanträge und Antragsteller lässt sich jedoch unter Berücksichtigung der abgelehnten und der noch offenen Erwerbsanträge ableiten, dass ca. 6 000 bis 6 500 berechtigte Alteigentümer bzw. deren Erben Flächen nach § 3 Absatz 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes erworben haben.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333